

Entwurf einer Verordnung mit der die Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Reinigung von Abluft und wässrigen Kondensaten geändert wird

Kommentar WKÖ 2013

I. ALLGEMEINES

Hauptziel der Novelle ist die Aktualisierung von Normenzitaten im Bereich der erleichterten Fremd- und Eigenüberwachung. Weiters hat der diesbezügliche § 4 Abs. 4 sich bis dato nur auf bestimmte Brennstoffe wie Erdgas, Flüssiggas, Pellets, Heizöl etc. bezogen. Gemäß BMLFUW sollen nun auch

- Hackschnitzel aus erntefrischem Holz
- Stückholz der Eigenschaftsklasse A1
- Holzbriketts aus erntefrischem Holz und chemisch unbehandelten Holzrückständen der Eigenschaftsklasse A1

als Befeuerungsmaterial für Verbrennungsanlagen, die der **erleichterten Fremd- und Eigenüberwachung** unterliegen, aufgenommen werden.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN (Textänderungen, die keine inhaltlichen Änderungen nach sich ziehen werden in der folgenden Auflistung nicht weiter erwähnt.)

Ad § 1 Abs, 1 Z 7

Die Definition der „Brennstoffwärmeleistung“ wird erweitert und an gemeinschaftsrechtliche Richtlinien bzw. an die Definitionen des EmissionsschutzG Kesselanlagen angepasst.

Ad § 1 Abs 5 und § 2

Hier handelt es sich um bloße Anpassungen an die aktuell gültige Fassung des WasserrechtsG.

Ad § 4 Abs 4

An dieser Stelle erfolgen Normenanpassungen (ÖNORM EN) zu den einzelnen Brennstoffen, zB auch zu Heizöl extra leicht schwefelarm oder Fettsäuremethylester. Weiters werden wie oben bereits erwähnt, einzelne Brennstoffe neu aufgenommen, sodass auch für diese künftig eine erleichterte Fremd- und Eigenüberwachung möglich ist. Die Vereinfachung besteht darin, dass unter den gegebenen Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 (normierte Brennstoffe, Vorliegen von Einzel- oder Typenprüfung; Nachweise durch befugte Fachpersonen, ...) die Emissionsbegrenzungen der Anlage A als **automatisch eingehalten** gelten.

Anlagen A und B

Die Emissionsbegrenzungen in den Anlagen bleiben unverändert, es werde ausschließlich Normenzitate aktualisiert.

B. MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 25.09.2013** gesendet werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Richtlinienentwurf sowie unsere Vorbewertung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.